

**Neufassung der
Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Stadt Alzey vom 18.05.2020**

in Kraft getreten am 30.07.2020

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) – in der derzeit geltenden Fassung - erlässt die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Alzey mit Zustimmung des Stadtrates vom 18.05.2020, sowie nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde vom 19.06.2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Trimm-Pfad, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2
Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Spiel- und Sportgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate oder Werbemittel anzubringen.
 8. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu

- verteilen,
9. Tauben oder Wasservögel zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu Zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Ziff. 8) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (5) Wer entgegen des Verbotes in Absatz 1 Ziffer 7, Plakate oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten oder Werbemitteln hingewiesen wird.

§ 3

Verunreinigungen durch Abfälle

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher, Pappteller, Plastikbecher, Plastikteller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Aschenbecherinhalte, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien (Papierverpackungen, Kartons etc.) und ähnliche Abfälle nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet Gegenstände der unter Abs. 1 aufgeführten Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben. In diesem Fall sind die Gegenstände im nächstgelegenen Abfallbehälter zu entsorgen.

- (3) Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen oder Anlagen geworfen werden.

§ 4

Halten und Führen von Hunden

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Für Blindenhunde gelten Besonderheiten hinsichtlich des Anleingeschirrs.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

§ 5

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen

5. zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Spiel- und Sportgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate oder Werbemittel anbringt.
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Tauben und Wasservögel füttert, Futter auslegt oder austreut, soweit dies üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd oder trotz Sperre auf gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung von Plakaten und Werbemitteln unterlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher, Pappteller, Plastikbecher, Plastikteller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Aschenbecherinhalte, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien (Papierverpackungen, Kartons etc.) und ähnliche Abfälle nicht dadurch entsorgt, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden.
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Gegenstände der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Art auf oder neben Abfallbehältern platziert.
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Gegenstände aus Abfallbehältern entnimmt und diese auf öffentliche Straßen oder Anlagen wirft.
 6. entgegen § 4 Abs. 1 seinen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint oder seinen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde ohne geeigneten Führer ausführen oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätzen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,

8. entgegen § 4 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörden, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - (6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 eingezogen werden.
 - (7) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG die Stadtverwaltung Alzey.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt am 31. Mai 2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Alzey vom 31. Mai 2010 außer Kraft.

Alzey, den 27.07.2020
Stadtverwaltung Alzey
In Vertretung

Gez. Dr. Stark

Dr. Hans-Werner Stark
1. Beigeordneter